


Seite 1	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 27 / 2026 zu TOP Nr. 4</p>	
---------	---	---

Anpassung der Elternbeiträge in den Kindergärten der Gemeinde für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 entsprechend der gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände gemäß Anhang 1 zuzüglich der Zuschläge für die verlängerten Öffnungszeiten in Höhe von 25 %.
2. Der Gemeinderat beschließt die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder“.

Anlagen:

1. Gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände vom 20.04.2026
2. Satzungsentwurf „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder“

Sachverhalt:

1. Erhebung von Kindergartengebühren

Die Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen wurden zuletzt am 24.06.2025 angepasst. Damals wurde die Möglichkeit genutzt auf die bereits 2024 beschlossenen Kindergartenbeiträge für die Kindergartenjahre 2025/2026 den Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten in Höhe von 20 % zu erheben.


Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich im März 2026 auf neue Empfehlungen für die Elternbeiträge für die Betreuungsjahre 2026/2027 und 2027/2028 verständigt. Die Gemeinde und Kirchengemeinde Zaberfeld sind bisher den Empfehlungen gefolgt. Abstimmungen mit dem Kirchenbezirk als neuer Träger der kirchlichen Kindertageseinrichtungen sind bereits erfolgt.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Gemeindeordnung § 78) ist die Gemeinde gehalten Gebühren und Beiträge zu erheben. Bei kommunalen Kindertageseinrichtungen sollen Elternbeiträge 20 % der Gesamtkosten decken.

In Zaberfeld liegt die Kostendeckung durch Elternbeiträge im Jahr 2025 bei 10,1 % und damit unwesentlich über den 10 % des Vorjahres. Dies liegt vor allem an extrem gestiegenen Aufwendungen für die Kindergärten. Im Jahr 2024 lagen diese noch bei 2,37 Millionen Euro. Im Jahr 2025 bereits bei 2,65 Millionen Euro. Laut Planansatz 2026 liegen die Kosten für die Kindertageseinrichtungen bei 2,87 Millionen Euro.

Die Erhöhung durch die Aktualisierung der Empfehlungen ist deshalb dringend erforderlich um den Richtsätzen zur Kostendeckung nachzukommen. Auch mit der Umsetzung der Empfehlung kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Kostendeckung von 20 % erreicht werden kann.

Im Jahr 2025 wurde der Zuschlag für den verlängerten Ganzttag durch das Gremium abweichend zu den möglichen 25 % auf 20 % festgesetzt. Begründet wurde dies unter anderem mit der Reduzierung der Kostensteigerung. Die Betrachtung der Kostendeckung

Seite 2	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2026 - öffentlich - Vorlage Nr. 27 / 2026 zu TOP Nr. 4	
---------	--	---


zeigt, dass ein Zuschlag von 25 % begründbar ist. Die Verwaltung schlägt deshalb eine Festsetzung des Zuschlags auf 25 % vor.

Für Kindergärten ergeben sich damit folgende neue Betreuungsgebühren:

	Derzeit kalkulierte Beiträge Kindergartenjahr 2025/26 ab 01.09.2025	Vorschlag neue Beiträge Kindergartenjahr 2026/27 Ab 01.09.2026	Vorschlag neue Beiträge Kindergartenjahr 2027/28 Ab 01.09.2027	Derzeit kalkulierte Beitrag 2-Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2025	Vorschlag neue kalkulierte Beiträge 2-Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2026	Vorschlag neue kalkulierte Beiträge 2-Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2027
	für 11 Monate pro Monat	für 11 Monate pro Monat	für 11 Monate pro Monat	für 11 Monate pro Monat	Für 11 Monate pro Monat	Für 11 Monate pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	208,80 €	226,25 €	236,25 €	417,60 €	452,50 €	472,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	160,80 €	176,25 €	182,50 €	321,60 €	352,50 €	365,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	110,40 €	120,00 €	125,00 €	220,80 €	240,00 €	250,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,20 €	40,00 €	41,25 €	74,40 €	80,00 €	82,50 €

Für Krippen kann der Zuschlag auf verlängerte Öffnungszeiten nicht festgesetzt werden. Es sind entsprechend der Empfehlungen folgende Betreuungsgebühren vorgeschlagen:

Wochenstd	30 h	25 h	20 h	15 h
KigaJahr	2026/2027 2027/2028 (2024/2025)	2026/2027 2027/2028 (2024/2025)	2026/2027 2027/2028 (2024/2025)	2026/2027 2027/2028 (2024/2025)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537,00€ 559,00 € (514,00 €)	447,50 € 465,80 € (428,00 €)	358,00 € 372,70 € (342,00 €)	268,50 € 279,50 € (257,00 €)
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	399,00 € 416,00 € (382,00 €)	332,50 € 346,70 € (318,00 €)	266,00 € 277,30 € (254,00 €)	199,50 € 208,00 € (191,00 €)
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	269,00 € 280,00 € (258,00 €)	224,20 € 233,30 € (215,00 €)	179,30 € 186,70 € (172,00 €)	134,50 € 140,00 € (129,00 €)
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	106,00 € 110,00 € (102,00 €)	88,30 € 91,70 € (85,00 €)	70,70 € 73,30 € (68,00 €)	53,00 € 55,00 € (51,00 €)

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 27 / 2026 zu TOP Nr. 4</p>	 <p>Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

2. Erhebung einer Verpflegungspauschale

Bisher werden durch die Kindergärten direkt Verpflegungs- und Materialpauschalen in Form von Teegeld oder Bastelgeld von den Erziehungsberechtigten eingesammelt. Diese Praxis ist kommunalrechtlich nicht zulässig.

Die Beträge sollen deshalb in die Gebühren mit aufgenommen werden. Die Pauschalen decken dabei nicht den Aufwand der Gemeinde als Träger, sondern kommen direkt der Arbeit der Kindergärten zu gute und erhöhen die jeweiligen Budgets der Kindergärten.

Neben der kommunalmäßigen Rechtmäßigkeit entlastet es zusätzlich die Arbeit der Fachkräfte im Kindergarten ohne wesentlichen Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung.

Im Kindergarten Leonbronn beträgt die Pauschale aktuell 4,00 €, im Kindergarten Ochsenburg 3,00 € und im Naturkindergarten wird keine Pauschale erhoben.

Es wird vorgeschlagen die Verpflegungspauschale für die Kindergärten Leonbronn und Ochsenburg einheitlich auf 4,00 € festzusetzen. Im Naturkindergarten soll die Pauschale 1,00 € betragen, da keine Küche zur Verfügung steht und die Verpflegung bzw. die Verpflegungsmöglichkeiten im Naturkindergarten entsprechend geringer ausfällt.

24.04.2026	Bürgermeisterin Diana Danner
	Silas Link

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 KIRCHEN KONFERENZ
ÜBER KINDERGARTEN-
FRAGEN**

Heilbronner Str. 181
70191 Stuttgart
Albrecht Fischer-Braun

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 20.04.2026

Rundschreiben

**Nr. 46515/2026
Nr. 0225/2026**

**R
Gt-Info**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2026/2027 und 2027/2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166	181	173	189
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	129	141	134	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	88	96	92	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	29	32	30	33

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	492	537	512	559
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	366	399	381	416
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	247	269	257	280
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	97	106	101	110

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt

ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger
Präsident

Pfarrer Albrecht Fischer-Braun
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 IV wird gestrichen.

§ 2

§ 4 VII enthält folgende Fassung:

In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren in Höhe von 4,00 Euro je Monat erhoben.

Bei Krankheit, Kuraufenthalt und Urlauben mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen werden die Verpflegungskosten auf Antrag zurückerstattet. Die Abwesenheit ist, soweit möglich, im Vorfeld anzuzeigen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der Abwesenheit beantragt werden.

§ 3

§ 6 V enthält folgende Fassung:

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit dem Übertritt in die Schule.

§ 4

Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Für das Betreuungsjahr 2026/2027 gelten folgende Gebühren:

Gebühren Kindergärten:

	Vorschlag neue Beiträge Kindergartenjahr 2026/27 Ab 01.09.2026	Vorschlag neu kalkulierte Beiträge 2- Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2026
	für 11 Monate pro Monat	Für 11 Monate pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	226,25 €	452,50 €

für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	176,25 €	352,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	120,00 €	240,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,00 €	80,00 €

Gebühren Krippe

Wochenstd	30 h	25 h	20 h	15 h
KigaJahr	2026/2027	2026/2027	2026/2027	2026/2027
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537,00€	447,50 €	358,00 €	268,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	399,00 €	332,50 €	266,00 €	199,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	269,00 €	224,20 €	179,30 €	134,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	106,00 €	88,30 €	70,70 €	53,00 €

Für das Betreuungsjahr 2027/2028 gelten folgende Gebühren:

Gebühren Kindergärten:

	Vorschlag neue Beiträge Kindergartenjahr 2027/28 Ab 01.09.2027	Vorschlag neu kalkulierte Beiträge 2-Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2027
	für 11 Monate pro Monat	Für 11 Monate pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	236,25 €	472,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	182,50 €	365,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	125,00 €	250,00 €

für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,25 €	82,50 €
---	---------	---------

Gebühren Krippe

Wochenstd	30 h	25 h	20 h	15 h
KigaJahr	2027/2028	2027/2028	2027/2028	2027/2028
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	559,00 €	465,80 €	372,70 €	279,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	416,00 €	346,70 €	277,30 €	208,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	280,00 €	233,30 €	186,70 €	140,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	110,00 €	91,70 €	73,30 €	55,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Zaberfeld, 12.05.2026

Gez. Diana Danner
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

